



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin  
Standort Schwerin  
Pestalozzistr. 1  
19053 Schwerin

Az.: 571ppü/012-2019#002  
Datum: 06.01.2021

## **Planfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 AEG**

**für das Vorhaben**

**„Ersatzneubau einer Eisenbahnüberführung (EÜ) Goetheplatzbrücke**

**auf der Strecke 6325 Neustrelitz Hbf – Warnemünde**

**bei Bahn-km 113,577 in der Hansestadt Rostock“**

**Vorhabenträgerin:**

**DB Netz AG, RB Ost  
Produktionsplanung und -steuerung  
Wismarsche Straße 390  
19055 Schwerin**

## Inhaltsverzeichnis

|          |   |         |
|----------|---|---------|
| A        | Verfügender Teil  | 3       |
| A.1      | Feststellung des Plans                                      | 3       |
| A.2      | Planunterlagen  | 4 – 5   |
| A.3      | Konzentrationswirkung                                       | 5       |
| A.4      | Nebenbestimmungen und Hinweise                              | 6       |
| A.4.1    | Natur- und Umweltschutz                                     | 6 – 14  |
| A.4.1.1  | Bauzeitlicher Biotopschutz                                  | 6       |
| A.4.1.2  | Bauzeitlicher Boden- und Grundwasserschutz / Rekultivierung | 7       |
| A.4.1.3  | Kontrolle auf mögliche Quartiere                            | 7       |
| A.4.1.4  | Vergrämung von Zauneidechsen                                | 8       |
| A.4.1.5  | Bauzeitlicher Reptilienzaun                                 | 8       |
| A.4.1.6  | Abfangen und Umsetzen von Zauneidechsen                     | 9       |
| A.4.1.7  | Umweltbaubegleitung   | 10      |
| A.4.1.8  | Bauzeiten –Gehölzschutz und Schotterarbeiten                | 10      |
| A.4.1.9  | Rasenansaat   | 11      |
| A.4.1.10 | Einzelbaumpflanzungen                                       | 11      |
| A.4.1.11 | Wiederherstellung von Siedlungsgehölzen                     | 12      |
| A.4.1.12 | Wiederherstellung von Siedlungsgebüsch                      | 13      |
| A.4.1.13 | Ersatzgeldzahlung für Baumfällungen                         | 14      |
| A.4.5    | Bodenschutz, Abfallrecht                                    | 14      |
| A.4.6    | Wasserbelange   | 15      |
| A.4.7    | Mobilität – Baustellenbetrieb                               | 15      |
| A.4.8    | Leitungsschutz  | 16      |
| A.4.9    | Kataster- und Geoinformationen                              | 17      |
| A.4.10   | Munitionsfunde (Hinweise)                                   | 17      |
| A.4.11   | Pflichten zum Abmildern von Störungen durch Immissionen     | 17 – 20 |
| A.4.12   | Denkmalschutz   | 21      |
| A.4.13   | Salvatorischen Klausel                                      | 21      |
| A.5      | Gebühr und Auslagen   | 21      |
| B        | Begründung  | 22      |
| B.1      | Sachverhalt   | 22      |
| B.1.1    | Vorhaben  | 22      |
| B.1.2    | Verfahren   | 23 – 26 |
| B.2      | Verfahrensrechtliche Bewertung                              | 26      |
| B.2.1    | Planrechtfertigung  | 26      |
| B.2.2    | Zuständigkeit   | 26      |
| B.3      | Umweltverträglichkeit                                       | 26 – 27 |
| B.4      | Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens                | 27      |
| B.4.1    | Naturschutz   | 27      |
| B.4.2    | Mobilität   | 28      |
| B.4.3    | Wasserrechtliche Tatbestände                                | 29      |
| B.4.4    | Immissionsschutz  | 30 – 32 |
| B.4.5    | Waldbelange   | 32      |
| B.4.6    | Bedenken verschiedener Leitungsträger                       | 32      |
| B.4.7    | Bedenken und Hinweise privater Betroffener                  | 33– 35  |
| B.5      | Gesamtabwägung  | 35      |
| B.6      | Grundlagen für Gebühr und Auslagen                          | 36      |
| C        | Hinweis   | 36      |
| D        | Rechtsbehelfsbelehrung                                      | 37      |

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), erlässt das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 18 AEG folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss:**

### **A Verfügender Teil**

#### **A.1 Feststellung des Plans**

**Der Plan für das Vorhaben**

**„Ersatzneubau einer Eisenbahnüberführung (EÜ) Goetheplatzbrücke auf der Strecke 6325 Neustrelitz – Warnemünde, bei Bahn-km 113,577 in der Hansestadt Rostock“**

**wird** mit den in dieser Entscheidung aufgeführten Auflagen und Hinweisen **festgestellt**.

Forderungen, die nicht verfügt wurden und auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, werden zurückgewiesen.

Gegenstand der Planung ist ein Ersatzneubau. Die Eisenbahnüberführung (EÜ) Goetheplatzbrücke in Rostock soll erneuert werden. Das Ersatzbauwerk soll an gleicher Stelle wiedererrichtet werden. Geplant sind der Abriss der bisherigen Eisenbahnüberführung, ein Ersatz-Neubau, bauzeitliche Sicherungen und die Anpassung der angrenzenden Straßen- bzw. Wegeanlagen unter der Eisenbahnüberführung. Geplant sind außerdem die Errichtung eines Behelfsbahnsteigs und die erforderlichen Zusammenhangsmaßnahmen an den Eisenbahninfrastrukturanlagen.

Der Bahnkörper und die Gleisanlage sollen durch die Maßnahmen grundsätzlich nicht verändert werden. Auf der Nordseite der EÜ wird jedoch die Weiche 124 mit dem Stumpfgleis 22 entfallen. Auf der Südseite der EÜ wird die Weiche 107 und damit auch das angrenzende Gleis 29 entfallen.

## A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus zwei Ordnern mit folgenden Unterlagen:

| Anlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung  | Bemerkung  | Ordner |
|--------|---|--|--------|
| 0      | Gesamtinhaltsverzeichnis, 1 Seite pro Ordner  | zur Information  | 1      |
| 1      | Erläuterungsbericht, Stand 30.03.2020, Seite 1 – 31, Abkürzungen Seite 30 – 31<br>Änderungen/Ergänzungen Seite: 11, 13, 14, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 28 und 29.1 (mit D gekennzeichnet, Änderungen in blauer Schrift, 1. Änderung)   | planfestgestellt   | 1      |
| 2      | 2.1 Übersichtskarte M 1:5.000 vom 30.04.2019<br>2.2 Übersichtslageplan M 1:1.000 vom 30.04.2019   | zur Information<br>zur Information   | 1      |
| 3      | 3.1 D Bautechnischer Lageplan, M 1:1.000 vom 30.03.2020, 1. Änderung (Treppe)   | planfestgestellt   | 1      |
| 4      | Bauwerksverzeichnis, Stand 30.03.2020, S. 1 – 12.1 (Änderungen mit D und in blauer Schrift gekennzeichnet, Seite 1, 4, 4.1, 7 – 12 und 12.1)  | planfestgestellt   | 1      |
| 5      | 5.1 Grunderwerbsplan vom 30.04.2019, M 1:1.000  | planfestgestellt   | 1      |
| 6      | Grunderwerbsverzeichnis vom 30.04.2019, Seite 1 bis 4   | planfestgestellt   | 1      |
| 7      | 7.1D Bauwerksplan, Draufsicht, M 1:200, 30.03.2020<br>7.2 Bauwerksplan, Schnitte A-A und B-B, M 1:100 vom 30.04.2019<br>7.3D Bauwerksplan, Schnitte C-C und D-D, M 1:100, 30.03.2020<br>7.4D Bauwerksplan, Ansichten, M 1:100, 30.03.2020   | planfestgestellt<br>planfestgestellt<br>planfestgestellt<br>planfestgestellt | 1      |
| 8      | 8.1 Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan, M 1:1.000 vom 30.04.2019<br>8.2 Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan (temporäre Anlagen), M 1:1.000 vom 30.04.2019  | planfestgestellt<br>planfestgestellt   | 1      |
| 9      | 9.1 D Kabel- und Leitungsplan vom 30.03.2020; geändert  | zur Information  | 1      |
| 10     | 2 Gleisplanskizzen:<br>10.1 Ausgangszustand<br>10.2 Endzustand  | zur Information<br>zur Information   | 1      |
| 11     | Wasserwirtschaftliche Sachverhalte, Seite 1 – 12<br>Texte und Zeichnungen, Stand 03/2019  | zur Information  | 1      |
| 12     | geänderter Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 30.03.2020,<br>12.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (Text) Seite 1 – 35, Änderungen Seite 4, 7, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 28, 30, 31 und 33, (mit D gekennzeichnet)<br>12.2 Anhang: Maßnahmeblätter für 13 Maßnahmen, Änderungen bei Maßnahme V1, VA3, VA6, A10 und E13<br>12.3 D Bestands- und Konfliktplan, M 1:1000 vom 30.03.2020<br>12.4 D Maßnahmenplan, M 1:1000 vom 30.03.2020 | planfestgestellt<br>planfestgestellt<br>zur Information<br>planfestgestellt  | 1      |

| Anlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung  | Bemerkung   | Ordner |
|--------|---|---|--------|
| 13     | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 30.03.2020, Seite 1 – 67 mit Änderungen auf Seite 1D, 47D, 48D und 51D<br>Faunistische Kartierung vom 11.02.2019, Seite 1 – 14 und 2 Übersichtskarten  | zur Information<br>zur Information  | 2      |
| 14     | Baulärm- und Erschütterungsgutachten vom 19.03.2020, Seite 2 – 28 mit Änderungen Seite 11, 12, 23 und 26 (mit D gekennzeichnet)<br>Anlage 1: Emissionssätze, 1 Seite<br>Anlage 2: Übersichts- und Rasterkarten, Text, 2 Seiten,<br>15 Karten mit Stand vom 30.01.2019, M 1:4.000  | zur Beachtung<br>zur Information<br>zur Information<br>zur Information  | 2      |
| 15     | 15.1 Baugrundgutachten vom 09.11.2018, Seite 1 – 29,<br>zuzüglich Pläne, Bilder, Tabellen und Anlagen gemäß dem Verzeichnis im Text Seite 3 – 5   | zur Information<br>zur Information  | 2      |
| 16     | Boden-Verwertungs- und –Entsorgungskonzept<br>Anhang 5: BoVek-Check vom 13.03.2018, S. 1 – 3,<br>Kurzkonzept, S. 1 – 2 mit 5 Anlagen  | zur Information   | 2      |
| 17     | Umleitung / Bauzeitliche Verkehrsführung, Text Seite 2D – 9D, Stand August 2020 (Änderungen gemäß Vorblatt)<br>11 Übersichtspläne zu den Bauphasen, zur Verkehrsführung und den Umleitungen   | zur Beachtung   | 2      |
| 18     | Rostocker Straßenbahn AG:<br>Umbau der Fahrleitungsanlage<br>18.1 Baubeschreibung vom 18.03.2020, S. 3 – 6<br>7 Lagepläne, M 1:250 aus 03/2020:<br>18.2 Bauphase 0: Umbau Haltestelle Schröderplatz<br>18.3 Bauphase 3, 4: Umbau Haltest. Schröderplatz<br>18.4 Bauphase 5.1: Umbau Haltest. Schröderplatz<br>18.5 Bauphase 5.2: Umbau Haltest. Schröderplatz<br>18.6 Bauphase 7: Umbau Haltestelle Schröderplatz<br>18.7 Bauphase 10.1: Umbau Südstadtring<br>18.8 Bauphase 11: Umbau Südstadtring | zur Information<br>zur Information<br>zur Information<br>zur Information<br>zur Information<br>zur Information<br>zur Information | 2      |

### A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des hier erläuterten und geplanten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen grundsätzlich nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Es sei denn diese Genehmigungen und Einverständnisse wurden im folgenden Text ausdrücklich vorbehalten. Signale, Markierungen, Beschilderungen, Ausstattungen und Zubehör sowie Beleuchtung sind nicht Bestandteil der Planfeststellung.

Verfügungen ergehen nur gegenüber der Antragstellerin (Vorhabenträgerin). Verantwortlichkeiten können daher nicht in Plänen oder Erläuterungen Dritten (AN, Auftragnehmern oder ähnlichen) übertragen werden. Verantwortlich bleibt immer die Vorhabenträgerin.

Die Konzentrationswirkung umfasst nicht die privatrechtlich abzuschließenden Verträge für die Inanspruchnahme von privaten, gemeindeeigenen, landeseigenen oder gesellschaftseigenen Grundstücken. Der Kreuzungsvertrag ist weder Bedingung für noch Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Separate Planungen und Umbaumaßnahmen von anderen Behörden, Baulastträgern oder Versorgungsträgern sind nicht Bestandteil dieser Entscheidung. Die Abstimmungen bezüglich dieser Planungen haben direkt mit der Vorhabenträgerin zu erfolgen. Im Anhörungsverfahren wurden dazu bereits Vorgehensweisen beschrieben und angekündigt.

#### **A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise**

##### **A.4.1 Natur- und Umweltschutz**

###### **A.4.1.1 Bauzeitlicher Biotopschutzzaun (V 1)**

Zum Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen von Biotopen sind die Bereiche während der Bauphase mit Schutzzäunen zu schützen. Die Schutzzäune dienen dem Schutz von angrenzenden Gehölzbeständen, Einzelbäumen und dem Schutz der Tiere.

Die Schutzzäune sind während der Baumaßnahme regelmäßig zu kontrollieren und stets funktionstüchtig zu erhalten. Nach Bauende sind die Schutzmaßnahmen unverzüglich zurückzubauen.

#### **A.4.1.2 Bauzeitlicher Boden- und Grundwasserschutz und Rekultivierung (V 2)**

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Kontamination dürfen die Baustellenfahrzeuge nur auf versiegelten Flächen betankt werden. Die Baumaschinen dürfen nur durch geschultes Fachpersonal bedient werden.

Die Restmengen der Baustoffe, die auf der Baustelle anfallen, müssen vollständig von den Bauflächen entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Mit grundwassergefährdenden Stoffen ist sachgerecht und sorgfältig umzugehen. Dazu gehört auch, dass Flächen, die zur Betankung oder als dauerhafte Abstellfläche für Maschinen und Fahrzeuge bzw. als Lagerfläche für grundwassergefährdende Substanzen vorgesehen sind, zuvor bodenseitig abzudichten sind.

Die Bodenschichten, die vom Baufeld entfernt werden müssen, sind abzutragen und fachgerecht zwischenzulagern und zu pflegen. Nach Bauende sind diese Bodenschichten fachgerecht wieder einzubauen und zu versorgen.

Die während der Bauphase genutzten unversiegelten Flächen müssen nach Beendigung der Bauarbeiten in ihren Ausgangszustand zurückversetzt werden (Rekultivierung). Verdichtete Bodenflächen sind zu lockern. Vegetationsflächen sind durch Neuansaat und Bepflanzung wiederherzustellen. Dabei ist die DIN 18915 zu beachten.

#### **A.4.1.3 Kontrolle der Eisenbahnüberführung auf potentielle Quartiere (VA 3)**

11 Monate vor Beginn mit dem Abriss der Eisenbahnüberführung (EÜ) ist zum Schutz für Fledermäuse und Brutvögel die EÜ auf potentielle Nistplätze und Quartiere zu überprüfen. Die Zeit ist so zu wählen, dass weder die Brutpflege andauert noch die Winterquartiere bereits aufgesucht wurden. Die Kontrolle hat durch einen Artspezialisten zu erfolgen, der nach geeigneten Spalten oder Nischen an der Deckenkonstruktion Fledermäuse und Niststätten gebäudebrütender Vogelarten Ausschau hält.

Geeignete Einflugbereiche von Quartieren bzw. Habitaten sind mittels Folien im Zeitraum vom 31.10. bis 31.12. des Jahres vor Baubeginn abzukleben. Diese Maßnahme ist für das Jahr 2021 bereits erfolgt.

Die Maßnahme ist durch einen Fachgutachter vor und während des Abbruchs zu betreuen.

#### **A.4.1.4 Vergrämung von Zauneidechsen (VA 4)**

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung der im Eingriffsbereich vorkommenden Zauneidechsen in ihrer Aktivphase Mitte März bis Ende September sind diese rechtzeitig vorher zu vergrämen. Die Vergrämung von den geplanten bzw. beanspruchten Baustelleneinrichtungsflächen soll dadurch bewirkt werden, dass diese Flächen in einen für die Reptilien unattraktiven Zustand versetzt werden.

Müll und Verstecke sind zu beseitigen. Die Flächen mit Ruderalvegetation müssen vor Vegetationsbeginn gemäht werden. Mähgut, Müll, Steine, Hölzer oder ähnliches sind zu beseitigen.

Die zu beräumende Fläche beträgt ca. 5.700 m<sup>2</sup>.

Die Maßnahme ist 6 Monate vor Beginn, insbesondere vor Errichtung der BE-Flächen, vor der Baufeldfreimachung und während der Aktivphase der Zauneidechse zu gewährleisten.

#### **A.4.1.5 Bauzeitlicher Reptilienschutzzaun (VA 5)**

Zum Schutz der Zauneidechse sind die Baustelleneinrichtungsflächen und Baufelder in Bereichen, in welchen Habitatflächen der Zauneidechse berührt werden, durch einen Reptilienschutzzaun (Hohe mind. 0,40 m) aus blickdichtem und unüberkletterbarem (glatten) Material abzugrenzen. Auf den beiden BE-Flächen im Bereich der Ruderalfluren sind die Bauzäune so dicht herzustellen, dass vor allem bei längeren Baustellenunterbrechungen keine Reptilien in den Baustellenbereich gelangen können. Der Zaun ist mindestens 0,10 m in den Boden einzugraben um ein Untergraben zu verhindern. Die Funktionstüchtigkeit des Schutzzaunes ist während der gesamten Bauzeit bzw. mit Beginn des Abfangens stets sicherzustellen.

Vor und hinter dem Zaun ist ein mindestens 0,50 m breiter Streifen von Bewuchs freizuhalten durch regelmäßige Mahd. Die Maßnahme ist durch geschultes Fachpersonal durchzuführen.

Die Maßnahme ist 5 Monate vor Projekt-Baubeginn in der Aktivitätszeit der Zauneidechse, vor der Eiablage, herzustellen.

#### **A.4.1.6 Abfangen und Umsetzen der Zauneidechse (VA 6)**

Innerhalb der nordwestlichen und südöstlichen Baustelleneinrichtungsflächen sind vorhandene Zauneidechsen abzufangen und in die angrenzenden Zauneidechsenhabitate umzusetzen. Die Umsetzungshabitate sind durch die Schaffung zusätzlicher Strukturen in Form von Lesesteinhaufen (Feldsteine und Hölzer) vorab aufzuwerten.

Die Individuen müssen vor der Eiablage zwischen April und Anfang Juni auf den BE-Flächen händisch abgefangen und umgesetzt werden. Dabei sind so lange Abfänge vorzusehen, bis bei optimalen Witterungsbedingungen über einen Zeitraum von 3 Begehungen keine Tiere mehr vorgefunden und gefangen werden können (Fangziel). Der Abfang hat bei sonnigen, windstillen und warmen Witterungsbedingungen über 15 °C zu erfolgen, die eine Aktivität der Reptilien sicherstellen.

Vor dem Abfang sind die Bauzäune (vgl. VA 5) so dicht herzustellen, dass keine Reptilien vor Baubeginn in den Baustellenbereich gelangen können.

Die Fangergebnisse sind in Bild und Protokoll zu dokumentieren. Die UNB ist über den Beginn und den Abschluss der Schutzmaßnahme zu informieren. Die Maßnahme ist durch eine Umweltbaubegleitung zu betreuen.

Der Umfang der Maßnahme betrifft ca. 5.700 m<sup>2</sup>.

Die Maßnahme muss 6 Monate vor Projekt-Baubeginn in der Aktivitätszeit der Zauneidechse und vor der Eiablage durchgeführt werden.

#### **A.4.1.7 Umweltbaubegleitung (VA 7)**

Zur Überwachung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der allgemeinen artenschutzrechtlichen Vorgaben ist eine Umweltbaubegleitung in Form einer ökologischen Baubetreuung während der Durchführung der Maßnahmen durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen. Diese hat die Koordinierung und Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten zur Aufgabe. Sowohl die Baufeldfreimachung wie auch alle Artenschutzmaßnahmen sind von einem faunistisch versierten Experten fachlich zu begleiten, u. a. um Individuenverluste von "besonders und streng geschützten Arten" möglichst zu vermeiden, bei der Kontrolle des Bauwerkes (EÜ), bei der Kontrolle der zu fällenden Bäume und bei weiteren Tätigkeiten.

Die zur Fällung vorgesehenen Bäume sind vor dem Fällen auf Bruthöhlen bzw. Fledermausbesatz zu kontrollieren. Sollten Nistplätze bzw. Quartiere festgestellt werden, muss kurzfristig entsprechender Ersatz bereitgestellt werden.

Diese Begleitmaßnahmen dienen dem Schutz besonders der Zauneidechse, der Brutvögel und der Fledermäuse. Die Maßnahme ist spätestens 6 Monate vor Projekt-Baubeginn zur Begleitung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen inklusive Baufeld Beräumung und Bauzeitenregelung sicherzustellen. Die Kontaktdaten dieser umweltfachlichen Bauüberwachung sind der UNB unverzüglich zu übermitteln. Ebenso sind der Beginn und das Ende der Natur- und Umweltschutzmaßnahmen der UNB jeweils zeitnah mitzuteilen.

#### **A.4.1.8 Bauzeitenregelung – Gehölzschnitt und Schotterarbeiten (VA 8)**

Durch die Maßnahme werden Zeiträume definiert, um Beeinträchtigungen der Avifauna (Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten innerhalb der regelmäßigen Brutzeit bzw. Vermeidung der Schädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern) während der Baufeldfreimachung zu vermeiden.

Die Rodung und Baufeldfreimachung (Abschieben der Vegetation, Gehölzrodungen) darf nur außerhalb der artspezifischen Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen. Dies gilt auch für das Beschneiden der Bäume auf Lichtraumprofil.

Die Gehölzentfernungen dürfen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres erfolgen.

Um baubedingte Beeinträchtigungen der Zauneidechse durch Individuenverluste zu vermeiden, darf die Entfernung des Gleisschotters ausschließlich außerhalb der Winterruhe der Tiere erfolgen, da diese den vorhandenen Gleisschotter potenziell zur Überwinterung nutzen. Mit dem Rückbau des Schotters ist daher erst ab April zu beginnen, wenn sich die Tiere in ihrer Aktivitätsphase befinden und in die Randbereiche außerhalb der Gleisanlage flüchten können.

Die Maßnahme dient dem Schutz der Brutvögel, Fledermäuse und Zauneidechse.

#### **A.4.1.9 Rasenansaat (A 9)**

Auf den bauzeitlich beanspruchten Rasenflächen sowie den neu zu profilierenden Böschungen der Eisenbahnüberführung ist die Vegetation durch einer krautreiche Rasenmischung wiederherzustellen unter Verwendung von gebietsheimischen Saatgut der Herkunftsregion 3. Die Ansaat ist mit einer Regiosaatgutmischung mit dem Begrünungsziel Landschaftsrasen Regio vorzunehmen.

Es ist eine Fläche von 1.720 m<sup>2</sup> wiederanzusäen. Die genaue Lage und der jeweilige Zielzustand ist dem Maßnahmeblatt Nr. 9 zu entnehmen.

Die Ansaat hat nach dem Bauende in Absprache mit der UNB zu erfolgen.

#### **A.4.1.10 Einzelbaumpflanzung (A 10)**

Die Maßnahme umfasst die Pflanzung von insgesamt 11 Einzelbäumen innerhalb der Böschungsf lächen südwestlich bzw. südöstlich der Goetheplatzbrücke.

Verwendet werden können u. a. Hänge-Birke (*Betula pendula*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) als Hochstämme.

Folgende Pflanzqualität ist zu verwenden: 6 Laubbäume als Hochstämme, mit Ballen 3 mal verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm sowie 5 Laubbäume als Hochstämme, mit Ballen 3 mal verpflanzt, Stammumfang 16 – 18 cm.

Abweichungen von den im Plan dargestellten Pflanzorten sind möglich. Des Weiteren sind die Hinweise "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" (DVGW-Regelwerk GW 125) sowie das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" (FGSV 1989) zu beachten. Die Wahl der Bäume ist im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung festzulegen und mit der UNB abzustimmen.

Die Pflanzstandorte sind in Bezug auf ihre Freiheit von Medien (Strom, Gas, Wasser) bzw. ausreichenden Abstand dazu zu prüfen.

Es hat eine 1-jährige Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 und eine 4-jährige Entwicklungspflege gem. DIN 18919 zu erfolgen. In Abhängigkeit der Vegetationsentwicklung können weitere Pflegegänge erforderlich werden. Dafür ist gärtnerisches Fachpersonal zu verpflichten.

Die nachfolgende Unterhaltungspflege der Pflanzung kann einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Nach Ablauf der Entwicklungspflege erfolgt die Unterhaltungspflege nach der ZTV Baum StB. Der Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG beträgt 10 Jahre. Das Berichtsintervall für die Unterhaltungspflege beträgt 5 Jahre.

#### **A.4.1.11 Wiederherstellung von Siedlungsgehölzen (A 11)**

Zur Wiederherstellung bauzeitlich zu beseitigender Gehölzbestände sind in diesen Bereichen Gehölzpflanzungen wieder anzulegen. Folgende Arten können verwendet werden: Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*) und Weidenarten (*Salix spec.*). Die Wahl der Gehölze ist im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung festzulegen und mit der UNB abzustimmen. Es ist gebietsheimisches Pflanzenmaterial zu verwenden. Vorzusehen sind folgende Qualitäten der Gehölze:

- Sträucher 2 mal verpflanzt, 60/100, Anzahl der Triebe variierend,
- leichte Heister: 1 mal verpflanzt, 80/100
- Heister: 2 mal verpflanzt, 150/200

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die Belange der Leitungsträger zu berücksichtigen.

Mit den Pflanzungen ist in der nächstfolgenden Vegetationsperiode (nur im Herbst) im Rahmen der Flächenwiederherstellung zu beginnen.

1 Jahr Fertigstellungspflege ist gem. DIN 18916 sicherzustellen.

Gem. DIN 18919 beträgt die Entwicklungspflege 2 Jahre. In Abhängigkeit der Vegetationsentwicklung können weitere Pflegegänge notwendig werden. Gärtnerisches Fachpersonal ist erforderlich.

Die Unterhaltungspflege der Pflanzung kann einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Nach Ablauf der Entwicklungspflege ist ein artspezifischer punktueller Rückschnitt nach Bedarf in den Wintermonaten durchzuführen.

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG beträgt 20 Jahre. Das Berichtsintervall für die Unterhaltungspflege beträgt 5 Jahre.

#### **A.4.1.12 Wiederherstellung von Siedlungsgebüsch (A 12)**

Zur Wiederherstellung bauzeitlich zu beseitigender Gehölzbestände sind in diesen Bereichen Gehölzpflanzungen wieder anzulegen.

Folgende Arten können u. a. verwendet werden: Haselstrauch (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crateagus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera xylosteurn*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*). An den Außenrändern sind niedrige Arten wie z. B. die Hundsrose (*Rosa canina*) oder dergleichen zu verwenden. Die Wahl der Gehölze ist im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung festzulegen und mit der UNB abzustimmen. Dabei sind die Belange der Leitungsträger zu berücksichtigen.

Die Gehölze sollen folgende Qualitäten aufweisen:

- Sträucher: 2 mal verpflanzt, 60/100, Anzahl der Triebe variierend,
- leichte Heister: 1 mal verpflanzt, 80/100

Die Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 beträgt 1 Jahr.

Danach folgt eine 2-jährige Entwicklungspflege gem. DIN 18919. Gegebenenfalls sind weitere Pflegegänge in Abhängigkeit der Vegetationsentwicklung durchzuführen. Gärtnerisches Fachpersonal ist dafür erforderlich.

Die 3-jährige Unterhaltungspflege der Pflanzung kann einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Nach Ablauf der Entwicklungspflege ist nach Bedarf ein artspezifischer punktueller Rückschnitt zu veranlassen. Der Rückschnitt ist in den Wintermonaten durchzuführen.

Der Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG beträgt 20 Jahre.

Das Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes beträgt 1 Jahr.

Das Berichtsintervall für die Unterhaltungspflege beträgt 5 Jahre.

Die Merkblätter „Merkblatt Sondernutzung Rasenflächen“ und „Merkblatt Baumpflanzungen“ sind, soweit zutreffend, anzuwenden. Nach Abschluss der Wiederherstellung der öffentlichen Grünflächen ist eine Abnahme mit den Flächenverantwortlichen durchzuführen.

#### **A.4.1.13 Ersatzgeldzahlung (E 13)**

Die Ersatzgeldzahlung ist mit 540 Euro je Baum veranschlagt. Die Ersatzgeldzahlung ist nur für die tatsächlich gefälltten Einzelbäume zu leisten. Die Bäume dürfen nur in Vollzug der Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss gefällt werden. Wird von der Erlaubnis zum Fällen Gebrauch gemacht, ist die Zahlung fällig. Sie ist dann spätestens bis 31. Dezember 2024 an den „Baumfond“ der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu entrichten.

Die Kontierungsdaten sind zum Zeitpunkt der geplanten Ausführung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, abzufragen.

#### **A.4.5 Bodenschutz / Abfallrecht**

Bei erforderlichen Eingriffen in die bekannten Kontaminationsflächen im Boden und beim Umgang mit Abfällen sind die geltenden fachrechtlichen Regelungen zu beachten. Hierfür ist eine entsprechend sachkundige Fachbauleitung zu beauftragen.

Das StALU MM sowie die Hansestadt Rostock sind als zuständige Bodenschutzbehörden sowohl über den Maßnahmenbeginn, besondere Vorfälle als auch den Maßnahmenabschluss in den bekannten Kontaminationsflächen zu informieren.

Eine Dokumentation der durchgeführten Arbeiten ist den o.g. Behörden nach Abschluss unverzüglich zur Prüfung im Hinblick auf weitergehende bodenschutzrechtliche Anforderungen zu übergeben.

#### **A.4.6 Wasserwirtschaft / Gewässerschutz**

Bei dem Einleiten von Wasser aus der Baugrube in die öffentliche Regenwasserkanalisation handelt es sich um eine nach dem WHG nicht genehmigungspflichtige Indirekteinleitung. Nach kommunaler Abwassersatzung muss die Vorhabenträgerin hierfür bei der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft eine Sondereinleitgenehmigung einholen.

Beim Einleiten von Niederschlagswasser von den befestigten Flächen der Eisenbahnüberführung in die öffentliche Regenwasserkanalisation handelt es sich um eine Indirekteinleitung i. S. d. § 58 WHG, die ebenfalls einer Genehmigung durch die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (Warnow-Wasser- und Abwasserverband) bedarf.

Hinweis: Die Einleitung des auf der Eisenbahnüberführung anfallenden Niederschlagswassers sowie des im Rahmen der Bauarbeiten aus der Baugrube abzuleitenden Grundwassers in die öffentliche Regenwasserkanalisation haben gemäß den Vorgaben der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft zu erfolgen.

Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu schützen und nur in der zulässigen Art und Weise zu beanspruchen.

#### **A.4.7 Mobilität und Baustellenbetrieb**

Die Hinweise und Zusagen aus dem Anhörungsverfahren hat die Vorhabenträgerin einzuhalten. Sie spiegeln sich im Umleitungskonzept in Register 17 wider.

Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass auch während der vorgesehenen zeitweisen Vollsperrung des Südrings (Bauzustände 3 und 8) das Passieren von Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeugen in verminderter Geschwindigkeit jederzeit möglich sein wird. Eine Einweisung und die Freigabe zu den jeweils nutzbaren Fahrspuren ist durch das vor Ort anwesende Personal sicherzustellen. Eine entsprechende Beschilderung ist rechtzeitig vorher anzubringen.

Die Tragfähigkeit der Untergründe ist bei der Nutzung zu beachten, um Schäden zu vermeiden. Die Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten sind notwendig und dürfen wie geplant und abgestimmt eingerichtet werden. Sie sind unverzüglich nachdem der Baufortschritt oder das Bauende dies zulässt wieder ordnungsgemäß zu räumen und dem Eigentümer zurückzugeben.

Für den Straßenbahnverkehr ist ein Konzept mit Ersatzverkehr in Register 18 beigelegt. Das Konzept ist bei Bedarf entsprechend dem tatsächlichen Baufortschritt jeweils aktuell anzupassen.

Die Nutzer des Nahverkehrs sind über die ortsüblichen Medien und über gut lesbare Hinweise an den Haltestellen rechtzeitig vorher darüber zu informieren, welche Möglichkeiten der Nahverkehr entsprechend dem aktuellen Baufortschritt bietet. Auch die Ersatzfahrgelegenheiten zu den Zielen des Nahverkehrs sind gut leserlich und leicht verständlich an den „alten“ und „neuen“ Haltestellen anzubringen. Ebenso ist die Lage der „neuen, vorübergehenden“ Haltestellen darzustellen. Diesbezüglich hat die Vorhabenträgerin eng mit den anderen Anbietern des Nahverkehrs zusammenzuarbeiten und entsprechendes Personal zu binden.

Die Vorhabenträgerin hat den bauausführenden Firmen aufzugeben, nur die ausgewiesenen Baustelleneinrichtungsflächen zu nutzen. Die Verkehrsflächen und Parkplätze der Anwohner sind freizuhalten. Auch dafür sind Ansprechpartner zu nennen.

#### **A.4.8 Abstimmungsbedarf, Schutzbedarf für Leitungen**

Vor der Ausführung hat die Vorhabenträgerin die Ausbildung des Anschlusses zur bestehenden Stützwand nordwestlich der EÜ mit dem SG Straßenbau, Straßenaufsicht der Hansestadt Rostock abzustimmen.

Sämtliche bekannten und auch die nachträglich vorgefundenen Leitungen sind zu schützen und zu sichern. Der Zugang zu den Versorgungsleitungen ist sicherzustellen. Die dazu nötigen Abstimmungen sind rechtzeitig zu führen. Eventuell erforderliche Einweisungen sind ebenfalls rechtzeitig vorher zu veranlassen.

Werden Flächen, in deren Bereich sich Leitungen oder Anlagen befinden, genutzt, z. B. für Überfahrten, dann ist äußerste Sorgfalt zu wahren. Die Flächen müssen entsprechend geschützt werden. Drucklasten müssen vermieden und fachgerecht verteilt werden. Dafür ist die Vorhabenträgerin verantwortlich.

Änderungen oder Sanierungen, die Leitungsträger im Zuge der Baumaßnahme in eigener Regie vornehmen wollen, können mit der Vorhabenträgerin abgestimmt werden. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Entscheidung.

#### **A.4.9 Kataster-, Geoinformation und Vermessungsrecht (Hinweis)**

Nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG MV) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 713) sind Grenzmarken zu schützen.

Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden.

Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

#### **A.4.10 Munitionsfunde (Hinweis)**

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen.

Der Bauherr ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für die auf der Baustelle arbeitenden Personen so weit wie möglich auszuschließen.

Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Dies hat die Vorhabenträgerin bereits getan.

#### **A.4.11 Pflichten zum Abmildern der zu erwartenden Immissionen, Beweissicherung**

Im Tageszeitraum sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm bei allen lärmintensiven Arbeiten zu erwarten. Die höchsten Überschreitungen treten bei den Rammarbeiten auf.

Bei lärmintensiven Arbeiten im Nachtzeitraum ist mit sehr hohen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte in einem Umfeld von bis zu ca. 1700 m zu rechnen. Die höchsten Überschreitungen treten bei den Abbrucharbeiten auf.

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen durch Baulärm zu verhindern, soweit dies nach dem Stand der Technik durchführbar ist. Es sind dem Stand der Technik entsprechend geräuscharme Baumaschinen und Bauverfahren zu verwenden und die Betriebszeiten insbesondere der lautstarken Baumaschinen sowie der Bauablauf unter dem Gesichtspunkt des nachbarschaftlichen Interessenausgleichs auf das mögliche Mindestmaß zu reduzieren bzw. zu optimieren.

Die Anforderungen an den Spitzenimmissionspegel nach der AVV Baulärm im Nachtzeitraum werden bei allen lärmintensiven Arbeiten voraussichtlich nicht eingehalten. Zur Verminderung der Lärmbelastung sollten lärmintensive Arbeiten möglichst zeitlich gebündelt im Tageszeitraum durchgeführt und besonders lärmarme Bauverfahren verwendet werden. Ergänzend sollten die Anwohner umfassend informiert und eine Ansprechstelle für Lärmprobleme benannt werden. Das Aufstellen von mobilen Schirmen für Arbeiten oberhalb der EÜ kann ebenfalls zu einer Lärminderung beitragen. Das sollte konkret getestet werden.

Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Baumaschinen den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, ergänzt durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen. Es gelten die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV.

Bei der Einrichtung der Baustelle ist grundsätzlich darauf zu achten, eine bestmögliche Abschirmung bzw. einen größtmöglichen Abstand stationär betriebener Geräte und Maschinen zur umliegenden Wohnbebauung hin zu erreichen. Diese sind so anzuordnen, dass sich Baucontainer oder nicht schutzwürdige Bebauung zwischen den Maschinen und der Wohnbebauung befinden.

Für eine kontinuierliche Überwachung des Baulärms zur Ermittlung erheblicher oder unzumutbarer Belästigungen ist zu sorgen. Dafür sind ausreichend Fachkräfte vorzuhalten und zu benennen. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass auf der Grundlage des detaillierten Bauablaufplans und der vorgesehenen Maschineneinsätze 4-Wochen-Prognosen zum Baulärm erstellt werden.

Im Rahmen der Baulärmabschätzung ist die schalltechnische Situation während der Bauphase anhand von maßgeblichen, lärmintensiven Arbeitsgängen zu untersuchen und mit den Immissionsrichtwerten der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) - Geräuschimmissionen [2] zu vergleichen. Ergänzend sind die baubedingten Erschütterungen zu betrachten.

Die Anhaltswerte nach DIN 4150 - Teil 3 für baubedingte Erschütterungen werden aufgrund der Abstände zur nächstgelegenen Bebauung voraussichtlich nicht überschritten. Dennoch soll vor Beginn der Baumaßnahme eine bauliche Beweissicherung an nah zur Baumaßnahme gelegenen Gebäuden durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind nachweislich und rechtzeitig vor Baubeginn mit den Betroffenen abzustimmen und zu veranlassen. Da Überschreitungen der Anhaltswerte nach DIN 4150 - Teil 2 „Erschütterungseinwirkung auf Menschen“ nicht ausgeschlossen werden können, sollten die Anwohner rechtzeitig über die schwingungsintensiven Arbeiten informiert werden.

Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass die Ansprechpartner für Lärm und Erschütterungsereignisse sowie Baustaub während der Bauphase ständig erreichbar sind.

Die Kontaktmöglichkeiten zu den Ansprechpartnern müssen auf der Baustelle auch bei Nacht eingesehen werden können. Außerdem müssen die Ansprechpartner vor Baubeginn den Behörden, insbesondere dem Ordnungsamt, und der örtlichen Polizeibehörde sowie dem Eisenbahn-Bundesamt nachweislich bekannt gegeben werden. Das ist besonders wichtig für den Fall, wenn lärmintensive Maßnahmen, wie Abbruchmaßnahmen, nicht nur tagsüber ausgeführt werden können. In diesen Bauphasen sind ausreichend Ansprechpartner zu verpflichten und ausreichend Ersatzwohnraum vorzuhalten.

Die Ansprechpartner sind mit umfassenden Vollmachten auszustatten, sodass diese im Namen der Vorhabenträgerin bei Bedarf Ersatzwohnmöglichkeiten für die Betroffenen anbieten können, Optimierungen in der Bauausführung bewirken bzw. einen kurzfristigen Baustopp aussprechen können.

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ein angemessener Ersatzwohnraum bzw. Ersatzschlafraum aber nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder die betroffenen Anwohner einen solchen nicht nutzen wollen, setzt die Planfeststellungsbehörde in diesem Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach den Anspruch auf eine Entschädigung fest.

Die von Überschreitungen der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle betroffenen Eigentümer haben einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe ist die Höhe der Überschreitung der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert der ermittelte Baulärmpegel zu berücksichtigen. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, die die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreiten, und die Anzahl der Tage bzw. Nächte, die in diese Mittelung eingeflossen sind. Tage und Nächte, an denen Ersatzwohnraum in Anspruch genommen wird, sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung ist mit der anspruchsberechtigten Person zu vereinbaren. Auch mit Personenmehrheiten oder Gesellschaften ist das Vorgehen bezüglich der Ermittlung und Auskehrung der Entschädigungen vorab auszuhandeln. Soweit die anspruchsberechtigte Person bzw. Gesellschaft und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Auch wenn bei Gebäuden und Außenflächen im Einzugsbereich der Baustelle und Baustraßen keine relevanten Erhöhungen prognostiziert wurden, ist es sinnvoll vor Beginn der Baumaßnahme eine bauliche Beweissicherung an nah zur Baumaßnahme gelegenen Gebäuden durchzuführen. Diese Maßnahmen sind nachweislich und rechtzeitig vor Baubeginn mit den Betroffenen abzustimmen und zu veranlassen. Insbesondere sollen Beweissicherungsmaßnahmen mit der WG vereinbart werden, die fristgerecht Einwendungen erhoben hat. Dabei sind verschiedene Formen der Beeinträchtigungen angesprochen worden. Diesbezüglich sind Vereinbarungen zu treffen und Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.

Bei längeren witterungsbedingten Trockenperioden und bei Bedarf beim Abbruch der Brücke hat die Vorhabenträgerin dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Baustelleneinrichtungsf lächen sowie das Bauwerk befeuchtet werden. Auf diese Weise ist die Staubentwicklung zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

#### **A.4.12 Denkmalschutz**

Bei Bauarbeiten können jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

#### **A.4.13 Salvatorische Klausel**

Sollten sich bis zum Baubeginn oder während der Bauphase Ansprechpartner oder Zuständigkeiten (z. B. Verwaltungszuständigkeiten, Ansprechpartner oder Ämter) ändern, dann sind die Verfügungen und Hinweise in dieser Entscheidung so auszulegen, dass ihr Schutzzweck erreicht werden kann.

#### **A.5 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verwaltungsverfahren hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Die Höhe der Gebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt werden. Die Gebühren und Auslagen für das Anhörungsverfahren werden von der Anhörungsbehörde in einem gesonderten Bescheid festgesetzt und von der Anhörungsbehörde erhoben.

## **B Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Vorhaben**

Die Eisenbahnüberführung (EÜ) Goetheplatzbrücke in Rostock soll erneuert werden. Das Ersatzbauwerk soll wieder an gleicher Stelle errichtet werden. Geplant sind der Abriss der bisherigen Eisenbahnüberführung, ein Ersatz-Neubau, bauzeitliche Sicherungen und die Anpassung der angrenzenden Straßen- bzw. Wegeanlagen der Eisenbahnüberführung. Geplant sind außerdem die Errichtung eines Behelfsbahnsteigs und die erforderlichen Zusammenhangsmaßnahmen an den Eisenbahninfrastrukturanlagen.

Die EÜ Goetheplatzbrücke führt in km 113,577 der Strecke 6325 Neustrelitz Hbf – Warnemünde vor dem Hauptbahnhof in Rostock über die Straße „Südring“. Auf der Strecke 6325 wird vor allem der planmäßige S-Bahn Verkehr zwischen Warnemünde und Rostock Hbf, sowie zwischen Warnemünde – Güstrow bedient.

Die Strecke dient außerdem dem Fernverkehr nach Warnemünde und dem Güterverkehr zum Überseehafen. Auch die Strecke 6921 nach Wismar verläuft über diese Brücke. Es handelt sich vorwiegend um Regionalverkehr. Die Bahnhofsgleise 13 und 29 verlaufen über die Brücke.

Der Bahnkörper und die Gleisanlage sollen durch die Maßnahmen grundsätzlich nicht verändert werden. Auf der Nordseite der EÜ wird die Weiche 124 mit dem Stumpfgleis 22 entfallen. Auf der Südseite der EÜ wird die Weiche 107 und damit auch das angrenzende Gleis 29 entfallen.

Die Realisierung des Ersatzneubaus ist für die Jahre 2021 – 2024 geplant.

## **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG hat am 30.04.2019 den Antrag auf Erteilung einer Entscheidung nach § 18 AEG für das oben genannte Vorhaben gestellt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 09.05.2019 stellte die Planfeststellungsbehörde fest, dass keine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG durchzuführen ist.

Der beigefügte landschaftspflegerische Begleitplan und der artenschutzfachliche Fachbeitrag in Register 12 und 13 sind umfangreich und lassen eine entsprechende Beurteilung zu. Die Beeinträchtigungen können danach durch die geplanten Maßnahmen kompensiert werden.

Mit Schreiben vom 25.06.2019 wurden die Unterlagen an die Anhörungsbehörde übersendet. Es wurde darum gebeten, das Anhörungsverfahren gemäß § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz durchzuführen.

Die nach UmwRG anerkannten Vereinigungen, die zu beteiligen waren, wurden durch die ortsübliche Bekanntmachung von der Auslegung der Unterlagen und über die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens informiert. Es wurde ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Gleichzeitig wurde auf der Homepage des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V diese Bekanntmachung veröffentlicht. Auch die Planunterlagen wurden in digitaler Form auf der genannten Seite eingestellt.

Aus dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Grunderwerbsverzeichnis war erkennbar gewesen, dass nichtortsansässige Eigentümer von der Planung betroffen waren. Diese wurden von der Anhörungsbehörde über ihre Betroffenheit unterrichtet und die Bekanntmachung zur Planauslegung wurde ihnen zugestellt. Auf der Homepage des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V wurde die gesamte Planung in digitaler Form eingestellt.

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 07. Oktober 2019 bis zum 06. November 2019 bei der Hansestadt Rostock, Amt für Verkehrsanlagen zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Ende der Einwendungsfrist war der 20. November 2019.

Die Auslegung der Planunterlagen war zuvor fristgerecht ortsüblich bekannt gemacht worden. Es sind zwei Einwendungen Privater eingegangen.

Stellungnahmen der nach § 30 NatSchAG anerkannten Vereinigungen sind innerhalb der Einwendungsfrist nicht eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Stellen wurden mit Schreiben der Anhörungsbehörde über das Planfeststellungsverfahren informiert und aufgefordert, zu den in übergebenen Planunterlagen bis zum 20. November 2019 Stellungnahmen abzugeben.

Folgenden Behörden und Stellen wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

Hansestadt Rostock, der Oberbürgermeister,  
Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock,  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg,  
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei,  
hier: Brand- und Katastrophenschutz M-V,  
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - Archäologie und Denkmalpflege,  
Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie,  
Landesamt für innere Verwaltung, Vermessungs- und Katasterwesen  
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern,  
Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow-Küste",  
Warnow Wasser- und Abwasserverband,  
E.dis AG,  
50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb,  
Deutsche Telekom Technik GmbH,  
NORDWASSER GmbH,  
GDMcom i.A. Ontras- VNG Gastransport GmbH und VNG Gasspeicher GmbH,  
Hanse Werk AG,  
Vodafone Kabel Deutschland GmbH,  
Planung Accessnetz,  
Stadtwerke Rostock AG,  
DB Telekommunikationstechnik GmbH,  
Bundeseisenbahnvermögen,  
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V,  
Rostocker Straßenbahn AG,  
Rebus Regionalbus Rostock GmbH,

Polizeiinspektion Rostock, Sachbereich Verkehr  
Industrie- und Handelskammer zu Rostock und  
Wohnungsgenossenschaft Schifffahrt-Hafen Rostock e.G.

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V, die Landesforst M-V, das Bundeseisenbahnvermögen, die E.dis AG, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - Archäologie und Denkmalpflege und das Amt für Raumordnung Landesplanung Region Rostock gaben innerhalb der Beteiligungsfrist keine Stellungnahmen in diesem Verfahren ab.

Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den Einwendungen Privater ergaben sich mehrere Erörterungs- bzw. Gesprächstermine.

Der Erörterungstermin zu den Stellungnahmen der TöB fand am 11. Februar 2020 statt. Der Erörterungstermin zu den Einwendungen Privater fand am 12. Februar 2020 und der Erörterungstermin mit der Hansestadt Rostock fand am 18. Februar 2020 jeweils in Rostock statt.

Im Amtsblatt der Hansestadt Rostock wurden die Erörterungstermine ordnungsgemäß am 29. Januar 2020 bekanntgemacht. Diese Bekanntmachungen liegen dem Vorlagebericht bei.

Gleichzeitig mit der Einladung zum Erörterungstermin wurden den TöB und den privaten Einwendern die Erwidern der Vorhabenträgerin zugestellt.

Der Abgabebericht und die Einschätzung der Anhörungsbehörde nebst den ausgelegten Unterlagen gingen am 21. Juli 2020 per Post bei der Planfeststellungsbehörde ein. Die Vorhabenträgerin erhielt zu der Zeit ebenfalls eine Kopie des Vorlageberichtes von der Anhörungsbehörde.

In der Folgezeit gab die Anhörungsbehörde auf Nachfrage telefonisch noch Auskünfte zum Ablauf des Anhörungsverfahrens sowie den Plänen und Erläuterungen, die festzustellen waren.

Es stellte sich dabei heraus, dass einige Unterlagen und Register, die im Anhörungsverfahren neu hinzukamen oder geändert worden waren, nicht an die Planfeststellungsbehörde übermittelt worden waren.

Die Unterlagen mussten erst ermittelt, ordnungsgemäß bezeichnet und an die Planfeststellungsbehörde gegeben werden. Das hat die Vorhabenträgerin im Rahmen von Besprechungen bzw. Übergabeterminen am 02.11.2020, 25.11.2020, 02.12.2020 und 05.01.2021 getan.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtfertigung der Planung**

Die Realisierung des geplanten Vorhabens dient der Standsicherheit der Bahnanlage und verkehrlichen Verfügbarkeit der Bahninfrastruktur. Die geplante Baumaßnahme ist daher gerechtfertigt im Sinne des Fachplanungsrechts.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m § 72 ff VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 09.05.2020 festgestellt, dass von dem Vorhaben keine nachhaltenden, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn die naturschutzfachlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in einem beigefügten landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt. Die Beeinträchtigungen konnten danach kompensiert werden. Die untere Naturschutzbehörde war eingebunden.

## **B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Naturschutz**

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz. Sie dienen der Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

Das hier beantragte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen wurden im LBP dargestellt.

Weiterhin ist der Verursacher eines Eingriffs gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Realisierung der im LBP ermittelten Kompensationsmaßnahmen wurde in den Auflagen festgeschrieben. Die in den Gutachten vorgeschlagenen und von der unteren Naturschutzbehörde geforderten Auflagen wurden in Teil A verfügt.

## **B.4.2 Mobilität**

Der Bau der Radschnellwegverbindung zwischen Hauptbahnhof und Erich-Schlesinger-Straße kollidiert räumlich nicht mit dem Brückenneubau.

Die Vorhabenträgerin hat sich mit dem Amt für Verkehrsanlagen abgestimmt bezüglich der vorhandene Treppenanlage und dem Bau des Radschnellweges. Die Planung wurde in diesem Bereich modifiziert. Auch mit der Stadt Rostock hat es Abstimmungen gegeben, so dass diese Planungen sowohl zeitlich als auch räumlich aufeinander abgestimmt sind. Weitere Abstimmungen sind während der Bauphase geplant.

Das bestehende Lichtraumprofil wird bauzeitlich für die in Betrieb befindlichen Fahrspuren nicht eingeschränkt.

Bezüglich der Einschränkungen für Straßen- sowie Rad- und Fußverkehr ist ein Umleitungskonzept erstellt worden, um in der Bauphase den innerstädtischen und regionalen Verkehrsbeziehungen gerecht zu werden. Die Vorhabenträgerin hat auch Abstimmungen mit der Stadthallengesellschaft zum Verkehr während der Bauzeit zugesagt. Als Grundlage für die langfristigen Abstimmungen mit der Rostocker Straßenbahn AG und dem Amt für Verkehrsanlagen wurde das Konzept für den Schienenersatzverkehr der Straßenbahn in die Planunterlagen mit aufgenommen.

Die Baustelleneinrichtungsflächen auf den städtischen Flächen wurden 2017 mit der Hansestadt Rostock abgestimmt. Einigkeit besteht, dass diese Flächen unverzüglich wieder zu räumen sind, sobald es die Bauphase gestattet, um die Entwicklung der Bauflächen Kesselborn und Wohn- und Sondergebiet am Südring zu ermöglichen.

Die Hinweise zu den Baustellenzufahrten wurden beim Umleitungskonzept berücksichtigt.

Es wurde eine 2. Planänderung zur Verkürzung der Bauzeit mit der Stadt verhandelt, die mit gravierenden Sperrungen für den Individualverkehr, für Radfahrer und Fußgänger als Vollsperrung für 19 Monate einhergehen würde. Damit hätte die Vorhabenträgerin die in der Ursprungsplanung vorgesehenen Sperrzeiten drastisch verschärft. Der Baulastträger und die Stadt stimmten nicht zu. Es bleibt daher bei der Umsetzung des ursprünglichen Verkehrskonzeptes mit der Zusicherung, bei der Realisierung die Durchfahrt der Rettungsfahrzeuge auch im Zeitraum der Totalsperrung immer zu ermöglichen.

### **B.4.3 Wasserrechtliche Tatbestände**

Im Rahmen des Ersatzneubaus sind wasserrechtliche Tatbestände tangiert.

1. Einleiten von Wasser aus der Baugrube in die öffentliche Regenwasserkanalisation: Im Zuge der Bauarbeiten soll in die Baugrube eindringendes Grundwasser abgeleitet und in die öffentliche Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), für die nach § 8 WHG eine Erlaubnis seitens des Eisenbahn-Bundesamtes erforderlich ist, sondern um eine nach dem WHG nicht genehmigungspflichtige indirekte Einleitung. Nach kommunaler Abwassersatzung muss die Vorhabenträgerin hierfür bei der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft eine Sondereinleitgenehmigung einholen.

2. Einbringen von Stoffen ins Grundwasser (Brückenfundamente): Die Gründung der Eisenbahnüberführung erfolgt durch Tiefgründung. Dabei sollen die vorhandenen Fundamente der alten Brücke durchbohrt werden. Durch den hohen Grundwasserstand ist der anstehende Grundwasserleiter von dieser Maßnahme tangiert. Dieses Einbringen von Stoffen in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Gewässer 1. Ordnung und Anlagen im Zuständigkeitsbereich des StALU MM sind nicht betroffen. Es befinden sich dort weder Gewässer 2. Ordnung noch Anlagen des WBW. Gemäß geotechnischem Bericht (Unterlage 15) ist durch das Einbringen der Stoffe (Stahl, Beton) eine nachteilige Auswirkung auf die Grundwasserbeschaffenheit (§ 49 WHG) nicht zu erwarten und dieses daher nicht erlaubnispflichtig. Der hierfür jedoch erforderlichen Anzeigepflicht ist die Vorhabenträgerin bereits im Rahmen dieses Planrechtsverfahrens nachgekommen.

3. Einleiten von Niederschlagswasser von den befestigten Flächen der Eisenbahnüberführung in die öffentliche Regenwasserkanalisation: Hierbei handelt es sich nicht um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 WHG, für die nach § 8 WHG eine Erlaubnis erforderlich ist. Die hier vorliegende Indirekteinleitung i. S. d. § 58 WHG erfordert seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Genehmigung. Laut Vorlagebericht bedarf die Indirekteinleitung aber einer Genehmigung durch die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (Warnow-Wasser- und Abwasserverband).

Die Einleitung des auf der Eisenbahnüberführung anfallenden Niederschlagswassers sowie des im Rahmen der Bauarbeiten aus der Baugrube abzuleitenden Grundwassers in die öffentliche Regenwasserkanalisation haben gemäß den Vorgaben der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft zu erfolgen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

#### **B.4.4 Maßnahmen zum Immissionsschutz**

Die Eisenbahnüberführung (EÜ) Goetheplatz über die Straße Südring in km 113,577 der Strecke 6325 im Stadtgebiet Rostock soll durch einen Ersatzneubau in gleicher Lage erneuert werden.

Im Rahmen der Baulärmabschätzung wurde die schalltechnische Situation während der Bauphase anhand von maßgeblichen, lärmintensiven Arbeitsgängen untersucht und mit den Immissionsrichtwerten der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) - Geräuschimmissionen [2] verglichen.

Ergänzend wurden die baubedingten Erschütterungen betrachtet.

Die Ergebnisse zeigen, dass im Tageszeitraum Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm bei allen lärmintensiven Arbeiten zu erwarten sind. Auch unter Einbeziehung der Lärmvorbelastung aus dem Schienen- und Straßenverkehr ist nicht mit einer maßgeblichen Entschärfung der Konflikte zu rechnen. Die höchsten Überschreitungen treten bei den Rammarbeiten auf.

Bei lärmintensiven Arbeiten im Nachtzeitraum ist mit sehr hohen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte in einem Umfeld von bis zu ca. 1700 m zu rechnen. Auch unter Einbeziehung der Lärmvorbelastung aus dem Schienen- und Straßenverkehr ist mit keiner wesentlichen Entschärfung der Konflikte zu rechnen. Die höchsten Überschreitungen treten bei den Abbrucharbeiten auf.

Die Anforderungen an den Spitzenimmissionspegel nach der AVV Baulärm im Nachtzeitraum werden bei allen lärmintensiven Arbeiten voraussichtlich nicht eingehalten.

Bei der Analyse der Untersuchungsergebnisse handelt es sich um eine Worst-Case-Betrachtung. Die in Abschnitt 8.1 dargestellte Anzahl der überschrittenen Immissionspunkte zeigt einen Maximalwert für den jeweils betrachteten Arbeitsgang. Es ist davon auszugehen, dass dieser Maximalwert an Immissionspunkten mit Richtwertüberschreitung nur an einzelnen Tagen erreicht wird.

Zur Verminderung der Lärmbelästigung wurden daher verschiedene Maßnahmen festgelegt und mit der Vorhabenträgerin abgesprochen. So sollen z. B. lärmintensive Arbeiten möglichst zeitlich gebündelt im Tageszeitraum durchgeführt und besonders lärmarme Bauverfahren verwendet werden. Ergänzend sollen die Anwohner umfassend informiert und eine Ansprechstelle für Lärmprobleme benannt werden. Entsprechend Kapitel 9.1 soll das Aufstellen eines mobilen Schirms für Arbeiten oberhalb der EÜ geprüft werden.

Es war zu erkennen, dass die aus der Lärmvorbelastung resultierenden Beurteilungspegel für den Tages- und Nachtzeitraum bei einem Großteil der untersuchten Gebäude zum Teil deutlich über den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm liegen. Die Anhaltswerte nach DIN 4150 - Teil 3 für baubedingte Erschütterungen werden aufgrund der Abstände zur nächstgelegenen Bebauung voraussichtlich nicht überschritten. Sicherheitshalber wurde verfügt, dass vor Beginn der Baumaßnahme eine bauliche Beweissicherung an nah zur Baumaßnahme gelegenen Gebäuden durchzuführen ist.

Da Überschreitungen der Anhaltswerte nach DIN 4150 - Teil 2 „Erschütterungseinwirkung auf Menschen“ nicht ausgeschlossen werden können, sollten die Anwohner ebenfalls über die schwingungsintensiven Arbeiten informiert werden. Auch das wurde verfügt.

Zeitliche Baubeschränkungen würden zwar rechnerisch die Immissionsbelastungen verringern. Durch die längere Dauer der Bauzeit würden aber weitere Belastungen hinzutreten, die sehr schwerwiegend sind. Die Sperrpause und die Beeinträchtigungen aller Verkehrsteilnehmer würden sich erheblich länger hinziehen. Daher wurde auf solche Maßnahmen verzichtet.

Bauzeitliche Beweissicherungsmaßnahmen an nah zur Baumaßnahme gelegenen Gebäuden und Freiflächen durchzuführen ist eine vorausschauende Investition. Dies gilt besonders, wenn die Vorhabenträgerin durch Einwender/innen auf entsprechende Befürchtungen aufmerksam gemacht wurde.

Die Beweissicherungsmaßnahmen können außerdem zur besseren Akzeptanz von Beeinträchtigungen führen. Im Falle eines Rechtsstreits könnte die Vorhabenträgerin nachvollziehen, ob die behaupteten Beeinträchtigungen ihr zuzurechnen sind und ob sie in der behaupteten Höhe durch sie verursacht wurden. Das spart dann erhebliche Gutachterkosten und vereinfacht gütliche Verhandlungen.

Dem Wunsch, Lärm- und Erschütterungsvorsorgemaßnahmen bezüglich des Bahnbetriebs zu planen und auszuführen, kann nicht nachgekommen werden. Bei der Ersatzbaumaßnahme handelt es sich nicht um einen erheblichen baulichen Eingriff. Die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung greift nicht. Ein Anspruch auf Lärmvorsorge besteht daher nicht. Diese Forderung war zurückzuweisen, da kein gesetzlicher Anspruch besteht.

#### **B.4.5 Waldbelange nicht betroffen**

Aufgrund eines Rechenfehlers bei der Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalentes (Unterlage 12.1, Tabelle 9) beläuft sich das EFÄ nach der Korrektur auf 1.874 m<sup>2</sup>. Der Kompensationsbedarf verringert sich somit um 206 m<sup>2</sup>. Die Mindestflächengröße von 0,2 ha gemäß § 2 LWaldG M-V wird nicht erreicht. Darüber hinaus werden die Kompensationsmaßnahmen nicht als zusammenhängende Maßnahmenflächen hergestellt. Ein Ausgleich nach dem Waldgesetz ist daher nicht erforderlich.

#### **B.4.6 Bedenken verschiedener Leitungsträger**

Die Bedenken der WWAV konnten ausgeräumt werden durch Erklärungen und Zusagen der Vorhabenträgerin. Im Übrigen wird im verfügenden Teil auf das Landeswassergesetz verwiesen, das einzuhalten ist. Entsprechende Anzeigen, und Erlaubnisse werden durch die Vorhabenträgerin veranlasst.

Sanierungsmaßnahmen der Trinkwasserversorgung und der Abwasserleitungen sowie eine Erweiterung der Niederschlagswasserkanalisation sind durch den entsprechenden Leitungsträger durchzuführen. Diese Maßnahmen sind nicht Bestandteil der Erneuerung der EÜ.

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist grundsätzlich möglich. Hierbei sind erforderliche Straßen-/Fahrbahnsperungen in Eigenregie zu organisieren. Ebenfalls möglich wäre es aus Sicht der Vorhabenträgerin, diese Arbeiten vor Beginn der eigentlichen Brückenbaumaßnahme zu realisieren. Auch hier sind erforderliche Straßen-/Fahrbahnsperungen in Eigenregie zu organisieren. Abstimmungen sind jederzeit möglich, zumal das Vorhaben den Beteiligten nun bekannt ist.

Die Problematik bei Starkniederschlagsereignissen im Bereich der EÜ ist bekannt. Durch die geplante Gründungsart (Tiefgründung) und das Durchbohren der vorhandenen Brückenfundamente wurde eine Bautechnologie gewählt, die nur geringe Baugrubentiefen und Baugrubenabmessungen erfordert. Zur Lagerung von Baustoffen sind Baustelleneinrichtungsflächen in erhöhter Lage vorhanden. Diese zu nutzen hat die Vorhabenträgerin zugesagt.

#### **B.4.7 Bedenken und Hinweise privater Betroffener und Personenmehrheiten**

Bedenken gab es wegen der geplanten langen Bauzeit, der damit verbundenen Sperrungen und der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Nahverkehrs. Ziel des Ersatzneubaus ist die Aufrechterhaltung eines sicheren und pünktlichen Betriebsablaufs des S-Bahn-, Fern-, Nah- und Güterverkehrs. Die Erneuerung von Brücken ist in gewissen Zeiträumen erforderlich und gemessen an den Zielen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vernünftigerweise geboten. Die Vorhabenträgerin hat in Abhängigkeit der einzelnen Bauphasen die Einschränkungen (Totalsperrung, Sperrung einzelner Gleise) für den Eisenbahnbetrieb ermittelt. Diese Sperrpausen sind mit dem Baubetrieb abgestimmt und angemeldet. Für die lediglich kurzzeitigen Totalsperrungen wird ein Schienenersatzverkehr eingerichtet. Während der Sperrung einzelner Gleise wird der Betrieb aufrechterhalten und ein Behelfsbahnsteig errichtet werden. Die Belange der Betroffenen wurden dadurch berücksichtigt. Dadurch, dass die Planung mit der Veröffentlichung der Unterlagen bekannt ist, können sich die Betroffenen darauf einstellen. Das gilt auch für die Disposition, ob sich der Kauf eines Jahrestickets während der Bauphase lohnt oder ob andere Konzepte für die Betroffenen in dieser Zeit kostengünstiger und terminlich kalkulierbarer sein könnten.

Bedenken betrafen die temporäre Nutzung von Wegen und Feuerwehrezufahrten in einem Wohngebiet sowie den Nutzungsumfang und die Belastung der Wege. Hier konnten den Bedenken dadurch begegnet werden, dass die als temporäre Zufahrt zur BE-Fläche höchstens für Kleintransporter genutzt werden soll. Z.B. für die Zuführung von Personal (insbesondere Prüfer, Bauüberwacher, Sicherungspersonal) für Arbeiten im nordwestlichen Baustellenbereich.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die Zufahrt als Feuerwehrezufahrt und für die Anwohner während der Bauphase nutzbar bleibt und keine Anlieferung von Baumaterialien erfolgen wird. Die Zufahrt ist außerdem Bestandteil des Beweissicherungsverfahrens, sodass eventuelle Schäden zugeordnet und ausgeglichen werden können.

Werden Grundstücke vorübergehend in Anspruch genommen für die Nutzung als Baustraße, Baustelleneinrichtung oder als Lagerfläche, dann werden die Flächen unverzüglich nach der Bauzeit wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Jede Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter begründet einen Entschädigungsanspruch (Erwerb, Dienstbarkeit, vorübergehende Inanspruchnahme). Die Höhe der Entschädigungen hängt sowohl von der mit der Inanspruchnahme verbundenen Nutzungseinschränkung als auch vom Verkehrswert des Grundstückes ab und wird nicht im Planfeststellungsverfahren festgelegt. Die Nutzung ist vertraglich zu regeln zwischen dem Eigentümer bzw. Besitzer und der Vorhabenträgerin. Erst dann ist die Inanspruchnahme zulässig. Ist die Nutzung im Rahmen der Ausführung auf der Grundlage der festgestellten Planung erforderlich, dann kann diese Nutzung notfalls mit Hilfe der Enteignungsbehörde auch durchgesetzt werden.

Die DB Netz AG wird sich mit den Eigentümern in Verbindung setzen, um Verhandlungen über die zeitweilige Nutzung und die hierfür zu leistenden Entschädigungszahlungen durchzuführen.

Bezüglich der bauzeitlichen Immissionsbeeinträchtigungen wurden im verfügenden Teil Maßnahmen vorgesehen. Maßnahmen, die zu einer Verlängerung der Bauzeit und damit zu einer längeren Beeinträchtigung führen würden, sind nicht im Sinne der Betroffenen. Über anlagebedingte und betriebsbedingte Immissionen war hier nicht zu entscheiden, da sich die Situation durch den Ersatzbau der Überführung nicht ändert.

Von einem sachkundigen Verein gab es kritische Nachfragen zu dem geplanten Brückentyp und der geplanten Bauausführung. Auch die Tatsache, dass keine Kapazitätserweiterung geplant oder ermöglicht wurde, wurde bemängelt. Diese Themen sind unternehmensinterne Entscheidungsprozesse, in die das Eisenbahn-Bundesamt nicht eingebunden ist. Optimierungen und Zukunftsorientierung sind wünschenswert. Doch ist es dem Eisenbahn-Bundesamt nicht erlaubt, für das Eisenbahnunternehmen zu planen. Im Rahmen der Erneuerung der Eisenbahnüberführung wird das Betriebsprogramm nicht geändert. Der Brückenneubau berücksichtigt die betrieblichen und verkehrlichen Vorgaben der DB AG. Die Planfeststellungsbehörde hat zu prüfen, ob die Bauphase und die geplante Anlage mit öffentlichem Recht vereinbar ist. Die verschiedenen Interessen und Betroffenheiten sind zu ermitteln und so zu wahren, dass der erforderliche Ersatzneubau der abgängigen Eisenbahnüberführung, die zu einem Sicherheitsrisiko werden würde, rechtzeitig fertiggestellt werden kann.

Der Einwand, die Unterlagen seien zu umfangreich und die digitale Form nicht barrierefrei zugänglich für jedermann, wird zurückgewiesen. Die Unterlagen konnten nach Vereinbarung in Papierform in der Auslegungsfrist eingesehen werden. Unterlagen konnten auch zugesendet werden. Auch bei der Anzahl der Anlagen war die Anstoßfunktion gewahrt, so dass in jedem Fall Befürchtungen oder Bedenken formuliert werden konnten. Diese konnten dann im Erörterungstermin oder im Wege der direkten Erwiderung aufgeklärt werden.

## **B.5 Gesamtabwägung**

Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Belange des Straßenverkehrs sind ausreichend in der Unterlage gewürdigt. Zu Gunsten des Artenschutzes wurden die Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen explizit in die Genehmigung mit aufgenommen.

Soweit der Sinn und Zweck der Auflagen und Bedingungen bereits in Teil A genannt wurde, war in Teil B keine Begründung mehr erforderlich. Auf die Belange anderer Behörden wurde hingewiesen.

Die berechtigten Forderungen fanden Eingang als Nebenbestimmungen. Bezüglich der Mobilität der Verkehrsteilnehmer bleibt es bei der ursprünglichen Planung zur bauzeitlichen Verkehrsführung. Die Rettungswege wurden dabei gewährleistet. Für den Schutz der Anlieger vor Lärm und sonstigen Belästigungen sind jeweils zeitnah Vorkehrungen auszuhandeln und durchzusetzen, um das Rücksichtnahmegebot optimal zu gewährleisten.

Die Auflagen, Forderungen und Hinweise standen der geplanten Baumaßnahme nicht entgegen. Das Vorhaben konnte unter der Voraussetzung der Einhaltung der gültigen Gesetze und der verfügbaren Auflagen so wie der Einhaltung der Zusagen der Vorhabenträgerin zugelassen werden.

## **B.6 Grundlagen für Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

Die Gebühren und Auslagen für das Anhörungsverfahren erhebt die Anhörungsbehörde separat.

## **C Hinweis**

Die festgestellten Planunterlagen können beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Schwerin, nach vorheriger Anmeldung und Absprache eingesehen werden.

## **D Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern  
Domstraße 7  
17489 Greifswald

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Hamburg/Schwerin  
Schwerin, den 06.01.2021  
Az.: 571ppü/012-2019#002**